

STATUTEN

I. Grundbestimmungen

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Aargauischer Seniorenverband (ASV) besteht ein gemeinnütziger Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Zweck

Art. 2 Der ASV bezweckt die Vertretung von alterspolitischen Anliegen. Durch Mitsprache und Mitgestaltung unterstützt er die Würde der Senioren und fördert ihre Lebensqualität und Autonomie in der Gesellschaft.

Der ASV vertritt die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren durch öffentliche Stellungnahmen sowie durch die Mitsprache bei der Ausgestaltung relevanter Gesetze und Verordnungen auf kantonaler Ebene. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen und kantonalen Organisationen mit ähnlichen Zielen wird gefördert.

Unabhängigkeit

Art. 3 Der ASV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitglieder

Mitglieder

- Art. 4 Der ASV unterscheidet folgende Mitgliederkategorien
- a. Mitgliederverbände
 - b. Einzel- und Paarmitglieder
 - c. Organisationen der Alterspolitik
 - d. Interessensverbände
 - e. Gönner
 - f. Ehrenmitglieder

Beitritt

- Art. 5 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand des ASV zu richten. Über eine Aufnahme sowie die Zuweisung in eine Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand abschliessend.

Austritt und Ausschluss

- Art. 6
- 6.1 Austritt*
Der Austritt eines Mitgliederverbands erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres. Bei den übrigen Mitgliedern erlischt diese bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.
- 6.2 Ausschluss*
Mitglieder gemäss Artikel 4 a - f, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ASV nicht erfüllen oder gegen dessen Zweck handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann an der Mitgliederversammlung rekurriert werden.
- 6.3 Ansprüche*
Bei ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern erlöschen sämtliche allfälligen finanziellen Ansprüche per Datum des Austritts oder Ausscheidens.

III. Organisation

A. Organe

Organe

- Art. 7 Die Organe des ASV sind:
- a) Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle

B. Mitgliederversammlung

Allgemeines

- Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ASV. Sie findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Einberufung

- Art. 9 Die MV wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt sowie der Traktanden und Anträge des Vorstands. Die MV kann auch elektronisch oder brieflich durchgeführt werden.

Eine ausserordentliche MV kann zur Behandlung dringender Geschäfte durch den Vorstand selbst oder auf begründeten Antrag von mindestens 2 Mitgliederverbänden oder 20 % der stimmberechtigten Einzel- und Paarmitglieder innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der MV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Aufgaben

- Art. 10
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - e) Erteilen der Décharge an den Vorstand für die Geschäftsführung
 - f) Verabschiedung der Jahresziele

- g) Genehmigung von Projektbeiträgen aus dem Alice Brugger Legat gemäss zugehörigem Reglement
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- j) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten
- k) Wahl der Revisionsstelle
- l) Beschluss über Mitgliedschaften in eidgenössischen Dachorganisationen
- m) Behandeln von Anträgen und Rekursen der Mitglieder
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Genehmigung der Statuten
- p) Bestimmen des Verbandsorgans

Stimmrecht

Art. 11

Stimmberechtigte Mitglieder des ASV sind:

- a) Delegierte der Mitgliederverbände
- b) Einzel- und Paarmitglieder
- c) Vorstandsmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitgliederverbände

Jeder Mitgliederverband kann sein Stimmenkontingent durch Delegierte gemäss untenstehender Berechnung wahrnehmen:

bis zu 100 zahlende Mitglieder	3 Delegiertenstimmen
bis zu 300 zahlende Mitglieder	5 Delegiertenstimmen
bis zu 500 zahlende Mitglieder	7 Delegiertenstimmen

zuzüglich 1 Delegiertenstimme für weitere je 250 zahlende Mitglieder. Paarmitglieder haben nur 1 Stimme.

Die jeweiligen Delegiertenstimmen eines Mitgliederverbands können gesamthaft durch einen einzelnen Delegierten oder durch mehrere Delegierte wahrgenommen werden.

Beschlussfassung

Art. 12

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der vertretenen Delegierten- und anwesenden Einzelstimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Mehrheit der Mitgliederverbände hat ein Vetorecht bei Geschäften, welche ihren Mitgliederbeitrag, die Fusion oder die Auflösung des ASV betreffen.

Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht wenigstens 1/5 der vertretenden Delegierten- und anwesenden Einzelstimmen geheime Abstimmung verlangen.

Für Wahlen gilt das einfache Mehr der vertretenen Delegierten- und anwesenden Einzelstimmen. Wird auf dem brieflichen Weg abgestimmt, gilt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Vorsitz und Protokoll

Art. 13 Den Vorsitz der MV führt der Präsident oder dessen Stellvertretung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet wird.

C. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Einberufung

Art. 15 Die Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern statt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 16 Der Vorstand kann Reglemente zur Erfüllung seiner Aufgaben erlassen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden im Geschäftsreglement umschrieben. Für Aufgaben, welche nicht der MV vorbehalten sind, ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung ein Sekretariat bestellen.

Vorstandsarbeit

Art. 17 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für befristete Aufträge oder für längerfristige Aufgaben Teams einsetzen. Diese sind gegenüber dem Vorstand informationspflichtig und verantwortlich.

D. Revisionsstelle

Wahl

Art. 18 Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren die Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielles

Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 19 Das Geschäftsjahr des ASV entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

Art. 20 Der ASV finanziert sich zur Erfüllung seines Zwecks durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kapitalerträge
- c) Beiträge von Gönnern und Werbepartnern
- d) Private und öffentliche Zuwendungen und Legate

Haftung

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des ASV haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Fusion, Auflösung

Art. 22 Eine Fusion oder Auflösung des ASV kann von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand, von einem Mitgliederverband oder von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Der Beschluss über Fusion oder Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Delegierten- und anwesenden Einzelstimmen.

Liquidation

Art. 23

Wird die Auflösung des ASV beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieses muss zwingend an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, die aufgrund von Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreit sind.

Legate oder Anteile davon sowie Spenden müssen gemäss ihrem Zweck verwendet werden.

Statutenänderungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten können jederzeit geändert werden. Diese müssen der Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste vorgelegt werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.

Inkrafttreten

Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegierten- und Mitgliederversammlung vom 21. April 2022 beschlossen und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Fassungen.

Kirchdorf, 21. April 2022

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Esther Egger

Konrad Schneider